

Nachvollziehbare Arbeits-/Stundenrapporte?!

Die Zentrale Paritätische Kommission der Stiftung SAVE (ZPK SAVE) trifft immer wieder nicht GAV-konforme Arbeits-/Stundenrapporte bei Kontrollen an. Dabei müssen diese doch nach GAV zwingend nachvollziehbar sein.

Nachvollziehbarkeit

In den GAVs wie z.B. im GAV Detailhandelsgewerbe wird zwingend vorgeschrieben, dass über die Arbeitsstunden im Betrieb auf der Grundlage betrieblicher Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen ist.

Weiters wird ausgeführt, dass über Arbeitsstunden im Betrieb nachvollziehbar, d. h. mit Angabe der Daten und der täglichen von-bis-Arbeitszeiten, Buch zu führen ist. Werden keine oder unvollständige Stundenrapporte geführt, kann eine Konventionalstrafe bis zu CHF 4000.– von der ZPK verhängt werden (...).

Die ZPK empfiehlt den ArbeitgeberInnen in eigenem Interesse, ein objektives, verlässliches und zugängliches System für ihre ArbeitnehmerInnen einzurichten.

Warum?

Ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann und weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden kann, wird es äusserst schwierig oder gar praktisch unmöglich, seine Rechte durchzusetzen.

Wichtige Punkte

Es gibt einige Musterbeispiele im Internet. Die ZPK hat ein Muster auf ihrer Homepage aufgeschaltet und empfiehlt generell die Aufführung folgender Daten:

- Firmenname
- Name ArbeitnehmerIn
- Kalendermonat, Wochentag und Datum
- Baustelle und Arbeitsort (bei externer Arbeit)
- Tägliche Arbeitszeiten (Uhrzeiten von/bis)
- Ist- und Sollstunden mit Differenz
- Pause-/Mittagszeiten
- Bei Abwesenheit der Grund: Ferien, Unfall, Krankheit, Weiterbildung, Kompensation o. a.

Bei digitaler Erfassung der Daten sollten ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen Einsicht haben. Die ZPK-Geschäftsstelle empfiehlt jedoch, die Rapporte von beiden Parteien kontinuierlich unterzeichnen zu lassen.

Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeiten sind in den Arbeitsverträgen übersichtlich aufzuführen, damit die Freizeit der ArbeitnehmerInnen ersichtlich werden.

Dies zahlt sich vor allem bei späteren Streitigkeiten aus!

Überstundenarbeit

Vor allem bei Überstundenarbeit muss die arbeitnehmende Partei spätestens bis Ende der Woche dem Arbeitgeber diese melden und von ihm unterschriftlich bestätigen lassen! Näheres zu den Überstunden steht in den GAVs.

Überzeitarbeit

Die Überzeitarbeit regelt das Arbeitsgesetz (ArG) und kann von der Überstundenregelung abweichen.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Achtung bei vorübergehenden Nacht- oder Sonntagsarbeiten. Diese müssen normalerweise vom Amt für Volkswirtschaft im Voraus bewilligt werden. Solche Arbeiten sind übrigens auch lohnzuschlagspflichtig!

Lehrgang «SachbearbeiterIn ZPK»

Kurse.li bietet einen Lehrgang «Sachbearbeiter/-in ZPK» an. Dieser eintägige Kurs eignet sich nicht nur für betroffene Betriebe und Personen, sondern auch für Lohnbuchhalter/-innen, Treuhänder/-innen u. a. betroffenen Personen. Mehr dazu auf www.kurse.li

«Klare Regeln,
faire Partnerschaft.»



Austrasse 9
Postfach 966
LI-9490 Vaduz
info@zpk.li
www.zpk.li

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt.

Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.